

Satzung des Fußballclub Grone von 1910 e.V.



- § 1 Der Verein führt den Namen "Fußball Grone von 1910 e.V." - nachfolgend FC Grone genannt - und hat seinen Sitz in Göttingen Grone. Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) sowie des Landessportbundes Niedersachsen (LSB)
- § 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit und zwar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- § 3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitte In des Vereins, Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile.
- § 4 Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und kulturelle Betreuung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege folgender Sportarten: Fußball, Tennis und gegebenenfalls andere.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.
- § 7 Die Mitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und die Ehre des Vereins zu fördern.
- § 8 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen - ausschließlich Vorstands- und Ausschusssitzungen. Den Mitgliedern stehen die Sportplatzanlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- § 9 Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung im voraus bestimmt. Außerdem kann die Hauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
Jedes Mitglied muß dem Verein auf Vorstandsbeschuß die Kosten ersetzen, die von Sportorganen aufgrund seines Verhaltens festgesetzt oder verhängt werden.
- § 10 Vereinsmitglieder werden bei ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel und bei 50-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
Die Ehrennadel kann auch für besondere Verdienste verliehen werden. Über die Vergabe der Ehrennadel und der Leistungsnadel entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernennen.
Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt, wer mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurde und das 70. Lebensjahr erreicht hat.
Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.
Ehrungen werden vom Vorstand ausgesprochen. Die Leistungsnadel des Vereins wird für 5-jährige aktive Arbeit in Silber oder für 10-jährige aktive Arbeit in Gold verliehen. Außerdem kann die Nadel in Silber oder in Gold für besondere Verdienste vergeben werden.
- § 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- § 12 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen. Mit Abgabe der Austrittserklärung verliert der Austretende alle etwa innegehabter Ämter.
- § 13 I. Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied:
1. sich ein unehrenhaftes oder strafbares Verhalten zuschulden kommen lässt
2. das Ansehen oder die Belange des Vereins durch sein Verhalten verletzt und dieses Verhalten trotz Verwarnung vorsetzt.
3. mit einem Jahresbeitrag oder einer gleichhohen Summe im Rückstand ist uns trotz Mahnung nicht zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Satzung des Fußballclub Grone von 1910 e.V.



II. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen gegen die Mitglieder festzusetzen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50,-- EURO
3. Disqualifikation der aktiven Mitglieder bis zu einem Jahr
4. Platzsperre für Mitglieder bis zu einem Jahr
5. Ausschluss aus dem Verein

III. Die Entscheidung zu I. und II.

ist dem Betreffenden durch Einschreiben bekanntzugeben. Binnen einer Frist von zwei Wochen ist gegen die Entscheidung zu I. und II. nach ihrem Zugang der Einspruch an den Ehrenrat zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

IV. Der Ehrenrat

besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Zur Wahl zum Ehrenrat ist Voraussetzung ein Mindestalter von 40 Jahren und mindestens eine 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ehrenrat ist bei einer Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sein müssen. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

§ 14 Die Mitglieder sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des NFV/LSB versichert.

§ 15 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat

§ 16 Die Hauptversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfähige Versammlung der Mitglieder.

§ 17 Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung in den Vereinsaushängekästen auszuhängen.
Zwischen dem Tag des Aushangs und der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Während dieser Frist darf der Aushang nicht entfernt oder verändert werden.
Zusätzlich soll die Einladung im "Göttinger Tageblatt" bekannt gegeben werden.

§ 18 Die Hauptversammlung entscheidet über alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens fünf Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Die Hauptversammlung muss jedes Jahr bis zum 31. März stattfinden. Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates finden alle 2 Jahre statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
1. Feststellen der Anwesenheit
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstands
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstands, wobei die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter lediglich von der Versammlung bestätigt werden
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Ehrenrats
8. Anträge
9. Verschiedenes

Satzung des Fußballclub Grone von 1910 e.V.



- § 20 Jedes Mitglied muss einzeln gewählt werden. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- § 21 Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand einzuberufen, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder mindestens 30 % aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
- § 22 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, soweit sich aus Satzung nichts anderes ergibt. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- § 23 Die von der Hauptversammlung zu wählenden drei Kassenprüfer dürfen in keiner Weise an der Verwaltung beteiligt sein. Sie haben jeder für sich oder zusammen das Recht, die Bücher zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nur zwei Jahre hintereinander tätig sein.
- § 24 In der Versammlung können nur Mitglieder, die anwesend sind oder aber ihre Bereitwilligkeit zur Annahme einer Wahl schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklärt haben, gewählt werden.
- § 25 Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der Vorstand besteht aus dem
- | | | | |
|--------------------|---------------------|-------------------------|------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | b) 2. Vorsitzenden | c) 3. Vorsitzenden | |
| d) Geschäftsführer | e) 1. Schatzmeister | f) 2. Schatzmeister | |
| g) Jugendleiter | h) Ligaobmann | i) Spielausschussobmann | |
| j) Sozialwart | k) Pressewart | l) Werbeleiter | m) Schriftführer |
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 25 a Der Vorstand bedarf bei einer Kreditaufnahme von mehr als 5.000,-- EURO im Kalenderjahr der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) der Mitgliederversammlung.
- § 26 Der Vorstand sollte zur Beratung Ausschüsse berufen.
- § 27 Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- § 28 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Vereinsinteressen es erfordern. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb des Vorstands der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste Vorstandsmitglied.
- § 29 Der 1. Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen an allen Sitzungen und Versammlungen teilnehmen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Vorstandsmitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- § 30 Mitgliederversammlung (Monatsversammlungen) können neben der Hauptversammlung bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist. Die Einladung hierzu erfolgt durch Aushang in den Vereinsaushangkästen sowie Bekanntgabe in der Presse.
- § 31 Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- § 32 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Satzung des Fußballclub Grone von 1910 e.V.



- § 33 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Grone verwendet werden darf.
- § 34 Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Durch die vorstehende Satzung, in der Hauptversammlung vom 18.03.2011 beschlossen, erlischt die Satzung vom 01.09.1983.

Göttingen-Grone, 18.03.2011



FC Grone von 1910 e.V.
Der Vorstand